

## **Merkblatt über die Förderung der Selbsthilfegruppen chronisch Kranker in Baden-Württemberg**

### **Fördergrundsätze**

Das Land fördert die Arbeit von Selbsthilfegruppen chronisch Kranker durch Zuwendungen. Die Förderung dient dem Ziel, unter Einsatz von begrenzten Mitteln wichtige Impulse für die aktive Krankheitsbewältigung der chronisch Kranken zu setzen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Fördergrundsätze und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt. Daneben gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO nebst Anlagen dazu weiter.

#### **1. Zuwendungsart:**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der institutionellen Förderung.

#### **2. Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen chronisch Kranker, deren Aktivitäten überwiegend auf Baden-Württemberg ausstrahlen.

#### **3. Form der Zuwendungen:**

Die Zuwendungen werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in Form von Zuschüssen gewährt.

#### 4. **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

**Zuwendungsfähig** sind die Ausgaben, die unmittelbar mit der Selbsthilfe-arbeit verbunden sind, wie

- Büromaterial
- Telefongebühren
- Porto
- Miete
- Aufwand für die kontinuierliche fachliche Begleitung (z.B. Kosten des Sachaufwands, Reisekosten für fachliche Berater)
- Sonstige Sachkosten

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gibt Umfang und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils im Zuwendungsbescheid an.

**Nicht** zuwendungsfähig sind Ausgaben wie

- Kosten für die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal
- Kosten für Investitionen
- Verdienstausfall der fachlichen Berater
- Kosten für ärztlich verordnete Therapiemaßnahmen und Geräte
- Kosten für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen des Fachpersonals
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.)
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar sind

Die **nicht zuwendungsfähigen Ausgaben** sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens

**5. Finanzierungsart:**

Die Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

**6. Höhe der Zuwendung:**

Die Zuschüsse richten sich nach dem im Einzelfall vorliegenden konkreten Förderbedarf zur Teilfinanzierung der mit der Selbsthilfearbeit verbundenen Sachkosten.

**7. Antragsverfahren:**

Zuwendungen müssen schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beantragt werden.

**In der Regel sind bei der institutionellen Förderung erforderlich:**

- Eine Darstellung der Selbsthilfegruppe (Zahl der Mitglieder, Mitgliedschaft in Verbänden, Rechtsform, Vertretungsberechtigung etc.). Sollte eine Satzung erarbeitet worden sein, bitten wir um Überlassung einer Mehrfertigung.
- Ein Bericht über die im laufenden Jahr geplanten Aktivitäten.
- Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan.
- Eine Übersicht über die Vermögenslage.
- Eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und gegebenenfalls eine Darstellung der sich daraus ergebenden Vorteile im Haushalts- oder Wirtschaftsplan